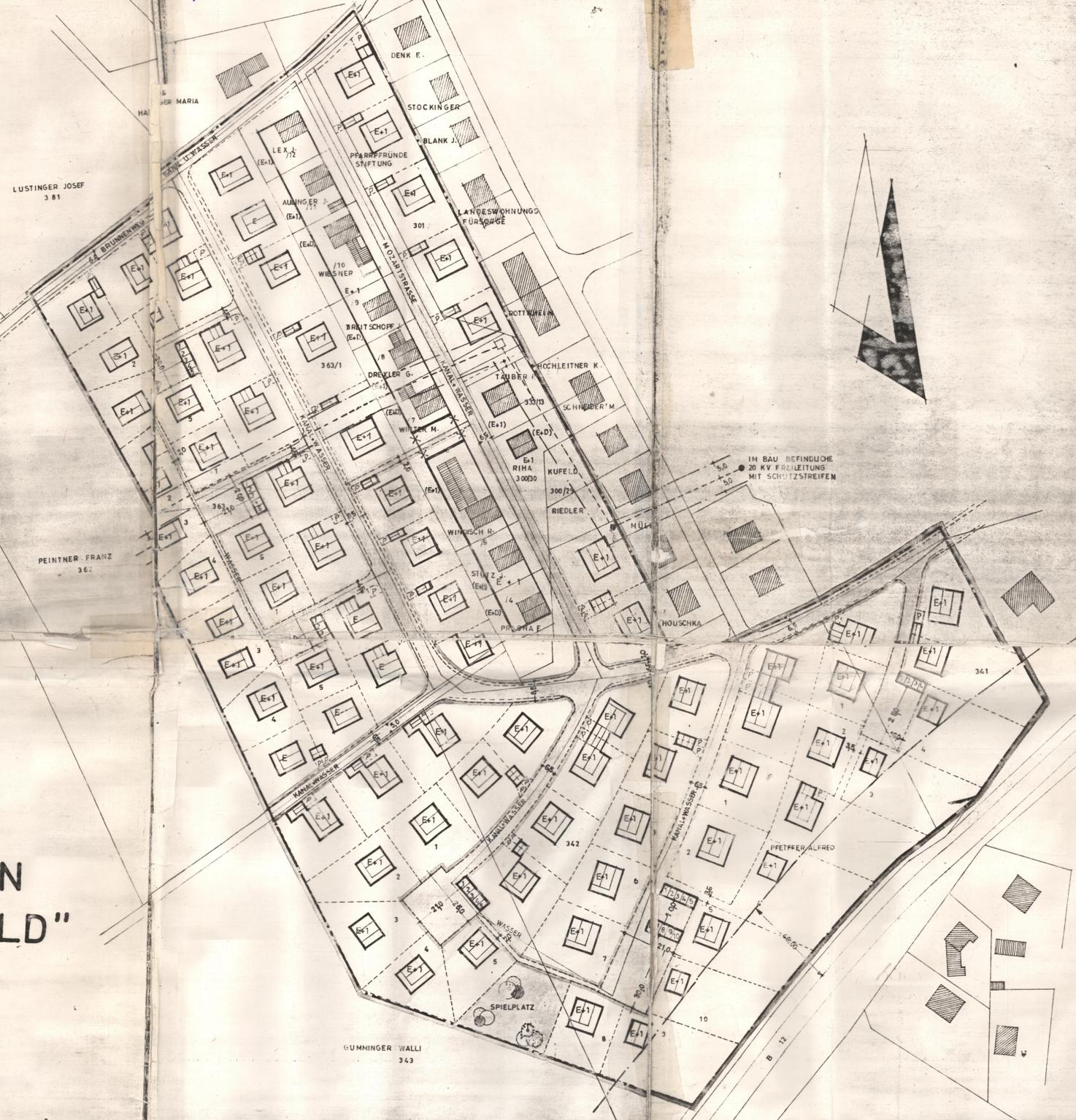


**BEBAUUNGSPLAN
AM „BRUNNENFELD“
DER GEMEINDE POCKING
LANDKREIS GRIESBACH
1:1000
Z WEITFERTIGUNG**

*Genehmigung v. 6.6.1966
Nr. IV/6-1202 f 432*



GELÄNDE EBEN
DIE PLANNUMMERN ENTSPRECHEN DEM STAND DER VERMESSUNGEN VOM 1.8.1964
DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEM GRUNDBUCHSTAND VOM 1.2.1964

POCKING, 12. 5. 1965
PLANFERTIGER:
JOSEF AMMERMÖLLER BDB
INGENIEURBÜRO
83398 POCKING - TELEFON 516
Prof. Ammermüller

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung:
 - 1.11 allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 + 2 BauNV.
 - 1.12 bei 1 Vollgeschoß (GRZ = 0,4) GFZ = 0,4) gemäß § 17 BauNV.
 - 1.13 bei 2 Vollgeschoßen: GRZ = 0,4) GFZ = 0,7) gemäß § 17 BauNV.
- 1.2 Bauweise offen
- 1.3 Mindestgrundstücksgröße 500 qm
- 1.4 Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.33
- 1.5 Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34
- 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.61 zu 2.33 Satteldach 20 - 30°
Kniestock unzulässig
Sockel nicht über 50 cm
Dachgauben unzulässig
Traufhöhe zulässig bis zu 3,25 m
 - 1.62 zu 2.34 Satteldach 20 - 30°
Kniestock unzulässig
Sockel nicht über 50 cm
Dachgauben unzulässig
Traufhöhe zulässig bis 6,25 m
 - 1.63 zu 2.35 zulässige Traufhöhe höchstens 2,75 m.
Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen oder Flachdach 2° mit Kiespresse
 - 1.64 Dacheindeckung Falzziegel oder Wellenbestezement, Farbe dunkelbraun, Ortsgang mindestens 30 cm Überstand, Traufe mindestens 50 cm Überstand
 - 1.65 Einfriedigung: An öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
Art: Lebende Hecken, Holzzaune und Gartenmauern bis zu 1,10 m über angrenzender Gehsteig- oder Fahrbahn-oberkante, Sockel bis zu 20 cm über Fahrbahn bzw. Gehsteig
Ausführung: Holzlatzenzaun, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante, Sockelhöhe höchstens 20 cm. Oberflächenbehandlung: braunes Holz- imprägnierungsmittel.
Mauern: Massiv, beiderseits verputzt mit Ziegelabdeckung, massive Mauerpfeiler mindestens 50 cm breit, Betonpfosten- steinzaun unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

2. für die planlichen Festsetzungen:
 - 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen
 - 2.21 Öffentliche Verkehrsflächen gemäß weite rote Linie vorh. Breite: schwarze Zahl
 - 2.22 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßeneoberkante durch nichts behindert werden)
 - 2.23 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie: hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen)
 - 2.24 private- und öffentliche Grünflächen
 - 2.3 Maß der baulichen Nutzung

2.31	Vordere Baugrenze: blau	} Grenze zwischen der bebaubaren und der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
2.32	Seitliche und rückwärtige Baugrenze: violett	
 - 2.33
 - 2.34
 - 2.35
 - 2.36
3. für die planlichen Hinweise:
 - 3.1 Bestehende Grundstücksgrenze
 - 3.2 Grundstücksplannummer
 - 3.3 Vorhandene Wohngebäude Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss
 - 3.4 Vorhandene Nebengebäude
 - 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
 - 3.6 Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit entsprechender Bezeichnung
4. Anmerkungen:
 - 4.1 Geländeverhältnisse: ebenes Gelände
 - 4.2 Baugrundverhältnisse: Tragfähiger Boden, grundwasserfrei

Der Bebauungsplan - Entwurf vom 12.5.65... mit Begründung hat vom 21.10.65... bis 22.11.65... in Pocking... öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 15.10.65... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG aufgestellt. und des Art. 107, Abs. 4 Bayer Bauordnung als Satzung aufgestellt.



Pocking, den 10.1.66
W. W. W.
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBAUG, daß ist am 10. 8. 1966 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 11.8.66 bis 26.8.66 in Pocking... öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht.



Pocking, den 9. 9. 1966
W. W. W.
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAUG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entscheidung vom 6. Juli 66 Nr. IV 6 - Local 1202/432 zugrunde.



Landsbut, den 1. Juli 1966
Regierung von Niederbayern
Am.
(Stengel)
Reg. Baudirektor